

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

1. SONDERNUMMER

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 29.11.2017

5. Stück

25. Richtlinie: Richtlinie über die Herausgabe des Mitteilungsblattes (MTBL) an der Medizinischen Universität Graz

25.

Richtlinie: Richtlinie über die Herausgabe des Mitteilungsblattes (MTBL) an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 12.10.2017 gemäß § 22 UG idgF folgende Richtlinie zur Herausgabe des Mitteilungsblattes beschlossen hat:

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 06. Dezember 2017

Redaktionsschluss: Mittwoch, 29.11.2017

E-Mail-Adresse: mitteilungsblatt@medunigraz.at



**Richtlinie über die Herausgabe des Mitteilungsblattes (MTBI)
an der Medizinischen Universität Graz**

§ 1 Gesetzlicher Auftrag

(1) Gemäß § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF hat jede Universität ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Publikationsberechtigt sind:

- a) das Rektorat,
- b) der Senat,
- c) der Universitätsrat,
- d) der Betriebsrat,
über ihre jeweiligen Büros.
- e) Die Organisationseinheit für Personalmanagement
und –entwicklung - betreffend Stellenausschreibungen,
darüber hinaus LeiterInnen von Organisationseinheiten und sonstige Organe und Gremien bei
Bedarf nach Genehmigung durch das Rektorat.
- f)

(3) Durchzuführen ist die Veröffentlichung des Mitteilungsblattes durch die Organisationseinheit für Personaladministration und Recht (O-PR).

§ 2 Kundmachungspflichtige und kundmachungsmögliche Inhalte des MTBI

(1) Im Mitteilungsblatt (MTBI) ist gemäß § 20 Abs. 6 UG idgF insbesondere kundzumachen
(kundmachungspflichtige Texte):

1. Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung;
2. Eröffnungsbilanz;
3. Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht, Wissensbilanz;
4. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen;
5. Richtlinien der Leitungsorgane;
6. Curricula;
7. von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
8. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse;
9. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen;
10. Ausschreibung von Stellen und Leitungsfunktionen;
11. Mitglieder der Leitungsorgane;
12. Verleihung von Lehrbefugnissen;
13. Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen;
14. Verwendung der Studienbeiträge.

(2) Darüber hinaus können sonstige Mitteilungen Dritter von allgemeinem Interesse nach Genehmigung durch das Rektorat im Mitteilungsblatt verlautbart werden (kundmachungsmögliche Texte). Diese sind gesondert im MTBI auszuweisen.

RL Herausgabe MTBI / Stand Mitteilungsblatt vom 29.11.2017, StJ 2017/2018, 05. Stk. RN25



§ 3 Inhalt/Layout der Veröffentlichungen

- (1) Die O-PR hat zu prüfen,
 - (a) ob der zu veröffentlichende Text von der/vom Publikationsberechtigten übersendet wurde,
 - (b) ob es sich um einen kundmachungspflichtigen oder kundmachungsmöglichen Text handelt.

- (2) Die O-PR prüft weder den Inhalt noch die sprachliche und/oder graphische Ausgestaltung der zu veröffentlichenden Texte. Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und graphische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBI zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

- (3) Das Layout ist von den einreichenden Stellen gemäß standardisierter Formatvorlage zu gestalten. Eingaben, die dem nicht entsprechen werden zur Nachbearbeitung retourniert.

§ 4 Schritte der Veröffentlichung

- (1) Kundmachungspflichtige Inhalte sind bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr an die E-Mail-Adresse: mitteilungsblatt@medunigraz.at als Word-Dokument (gemäß Vorlage im Anhang) zu übermitteln. Ausgenommen davon sind Grundsatzdokumente (Geschäftsordnung, Richtlinien, Betriebsvereinbarungen, Curricula, Entwicklungsplan, etc.) welche per PDF zu übermitteln sind. Soweit Beschlüsse von Kollegialorganen veröffentlicht werden, ist die Beschlussfassung entsprechend durch einen Protokollauszug nachzuweisen.

- (2) Stellenausschreibungen sind jeweils bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr vor dem nächsten Veröffentlichungstermin (Redaktionsschluss) an die A-PA zu übermitteln. Die erforderlichen Genehmigungen werden in der Folge von der A-PA eingeholt. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erfolgt sofern sämtliche Genehmigungen bis spätestens Freitag 12:00 Uhr vor Veröffentlichungstermin vorliegen. Anschließend veranlasst die O-PM die gesonderte Einstellung der Personalausreibungen auf der Homepage der Medizinischen Universität Graz unter "Offene Stellen".

- (3) Die kundzumachenden Texte werden von der O-PR gesammelt. standardisierte Einleitungstexte (Anhang) sind für die Verlautbarung aufbereitet zu übermitteln.

- (4) Sollten die übermittelten Dokumente nicht den standardisierten Einleitungstexten (Anhang) entsprechen, werden diese zur Nachbearbeitung retourniert. Eine Veröffentlichung kann diesfalls nicht erfolgen.

- (5) Wöchentlich am Mittwoch (ausgenommen Feiertage) publiziert die O-PR, nach Freigabe durch die/den für die O-PR zuständige Vizerektorin/ zuständigen Vizerektor oder durch eine (aufgrund einer Delegation und/oder Vollmacht) befugte Person, eine verbindliche Version des Mitteilungsblattes in einer unveränderbaren elektronischen Form über MedOnline auf der Homepage der Medizinischen Universität Graz.

§ 5 Sondermitteilungsblätter

Bei dringlichem Veröffentlichungsbedarf, aufgrund von gesetzlichen Fristen, können auf Anweisung des Rektors Sondernummern erstellt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ersetzt die bisherige „Richtlinie über die Herausgabe des Mitteilungsblattes“.

RL Herausgabe MTBI / Stand Mitteilungsblatt vom 29.11.2017, StJ 2017/2018, 05. Stk. RN25

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

MTBI. vom 29.11.2017, StJ 2017/18, 5. Stk